



**RHEIN-NECKAR-KREIS**  
**LANDRATSAMT**  
**Amt für Flurneuordnung**

Werderstraße 14 • 74889 Sinsheim • Telefax (07261) 4065-222 • ☎ Vermittlung (07261) 4065-0

**Öffentliche Bekanntmachung**

Az.: 3420- B 5.4

**Flurbereinigung Dielheim- Balzfeld (A6), Rhein-Neckar-Kreis**

**Vorläufige Anordnung Nr. 1**

vom 20. Januar 2014

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Durchführung vorgezogener naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn A6 wird auf Antrag des Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 -Straßenwesen und Verkehr - vom 13. Januar 2014 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Dielheim- Balzfeld (A6) Folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

15. Februar 2014

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 20. Januar 2014 in roter Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, wird ab

15. Februar 2014

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

## 2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

## 3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

### 3.1 Geldabfindungen:

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile ( Bäume) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt, die hiermit auf Grund von § 50 FlurbG festgesetzt werden. Die Geldabfindungen und die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Bewertung sind in dem "Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

### 3.2 Aufwuchsentzündigung:

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird neben der Geldabfindung (siehe Nr. 3.1) in den Fällen, in denen angebaute Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, eine Aufwuchsentzündigung gewährt. Die Aufwuchsschäden wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Entschädigungsbeträge ermittelt. Sie werden hiermit für die gegebenen Fälle festgesetzt und sind im "Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

### 3.3 Nutzungsentschädigung:

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündigung (siehe Nr. 3.2) gezahlt wird, wird für die in Anspruch genommenen Flächen (siehe Nr. 1) jährlich, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann.

Die Nutzungsentschädigung für landwirtschaftlich genutzte Flächen bemisst sich sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) nach dem durchschnittlichen Deckungsbeitrag. Bei nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet. Dabei werden folgende Sätze zugrundegelegt:

durchschnittl. Deckungsbeitrag	8,00 €/a u. Jahr
ortsüblicher Pachtzins	1,75 €/a u. Jahr

Diese Nutzungsentschädigung erhalten:

- a) die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,
- oder
- b) die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- angemeldet und nachgewiesen haben. Bis dahin erhält der Eigentümer die festgesetzte Nutzungsentschädigung. Er hat sie mit dem Pächter zu verrechnen. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

#### 3.4 Auszahlung:

Die nach Nr. 3.1 bis 3.3. festgesetzten Geldbeträge werden über die Teilnehmergemeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

#### 4. Hinweis

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) und die Verzeichnisse der wesentlichen Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (siehe Nr. 3.) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Dielheim, Hauptstraße 37, Zimmer 11 (Hauptamt), und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung in Sinsheim, Werderstr. 14, aus. Außerdem sind sie unter [http://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/06\\_Flurneuordnung/Aktuelle\\_Verfahren/details.html?verf=3420&letter=D](http://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/06_Flurneuordnung/Aktuelle_Verfahren/details.html?verf=3420&letter=D) und <http://www.rhein-neckar-kreis.de/Lde/Startseite/Landratsamt/Bekanntmachungen.html> im Internet abrufbar.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) und gegen die Festsetzung der Geldabfindungen und Entschädigungen (siehe Nr. 3) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Büchsenstraße 54 in 70174 Stuttgart eingelegt wird.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen sein.

6. Begründung:

Zu Nr.1: Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 20. November 2013 die Flurbereinigung nach §§ 87 ff FlurbG angeordnet.

Das durch den Ausbau der Autobahn (A6) und die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Land wird in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben " sechsstreifiger Ausbau der Autobahn (A6) Wiesloch/Rauenberg und Sinsheim " wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 25. März 2013 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Vorgesehener Baubeginn ist im Jahr 2016.

Der Plan enthält den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn (A6) Wiesloch/Rauenberg - Sinsheim und die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen).

Zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich.

Zu Nr. 2: Die Bauarbeiten zur Herstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen müssen unverzüglich begonnen werden, da mindestens zwei Vegetationsperioden vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen Ersatzlebensräume für Vögel und Reptilien (CEF Maßnahmen) zu schaffen sind.

Aus diesen Gründen ist es im öffentlichen Interesse dringend geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Zu Nr. 3: Die Geldabfindungen für die wesentlichen Bestandteile und die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen wurden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden. Die Grundsätze für die Entschädigungsregelung hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

gez. Schlesinger